

Herr
Präsident des Bundesrates
Edgar Mayer
Parlament
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0467-II/2/e/2017

Wien, am 6. Juli 2017

Bundesrat David Stögmüller, Freundinnen und Freunde haben am 9. Mai 2017 unter der Zahl 3238/J-BR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Grenzkontrollen Bayern – Region Innviertel“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein, da die Durchführung von Grenzkontrollen auf deutschem Hoheitsgebiet in die alleinige Zuständigkeit der deutschen Behörden fällt.

Zu Frage 2:

Über Ersuchen der Bundespolizeidirektion München fanden Expertengespräche mit einer Vor-Ort-Besichtigung in Suben statt, um zu prüfen, ob eine Verlegung der deutschen Grenzkontrollen von Rottal-Ost auf österreichisches Hoheitsgebiet nach Suben möglich ist. Das Ergebnis ist noch nicht bekannt, da die Prüfungen durch die Experten des Bundesministeriums für Inneres sowie der ASFINAG noch nicht abgeschlossen sind.

Zu Frage 3a:

Im Zuge des Verkehrsdienstes und der Ausgleichsmaßnahmen werden derartige Delikte im Rahmen des regulären Streifendienstes durch die Beamten der Autobahnpolizeiinspektion Ried im Innkreis verfolgt.

Zu Frage 3b:

Jahr	Monat	Schlepper	Geschleppte Personen
2016	November	0	0
	Dezember	1	2
2017	Jänner	1	2
	Februar	1	2
	März	1	3
	April	1	2
	Mai	1	3

Zu Frage 4:

Zur Beurteilung der aktuellen Lage werden ständig Risikoanalysen vorgenommen. Sofern dabei ein Anstieg der Anzahl irregulär Reisender festgestellt wird, werden entsprechende polizeiliche Maßnahmen gesetzt.

Zu Frage 5:

Jahr	Monat	Zurückweisungen durch DE	Zurückschiebungen durch DE
2016	Mai	93	0
	Juni	174	0
	Juli	481	0
	August	259	2
	September	172	1
	Oktober	146	5
	November	90	0
	Dezember	146	0
2017	Jänner	61	0
	Februar	126	2
	März	160	1
	April	100	8

Zu Frage 6:

Die Grenzkontrolle an der deutsch-österreichischen Grenze auf deutschem Hoheitsgebiet fällt in die alleinige Zuständigkeit der deutschen Behörden. Die Beantwortung dieser Frage fällt daher nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Mag. Wolfgang Sobotka

